

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

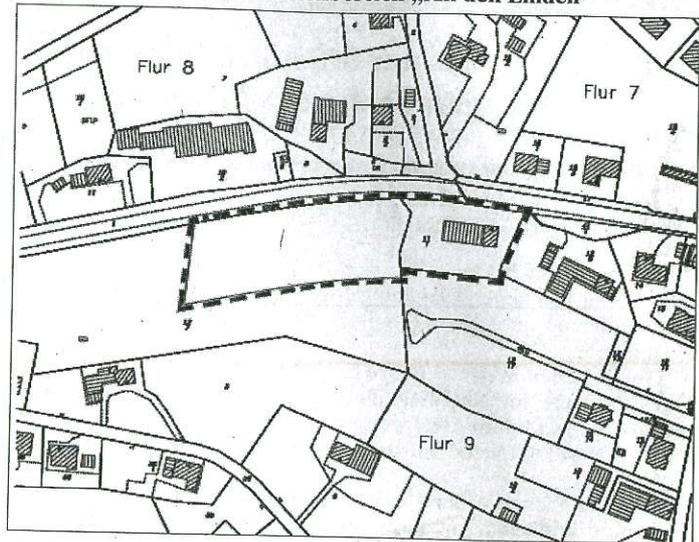
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergleiche § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch).

54595 Habscheid, den 19.12.2012

gezeichnet Siegel

Diederichs, Ortsbürgermeisterin

Nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Habscheid für den Teilbereich „An den Linden“



Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Habscheid für den Teilbereich „An den Linden“

Der Ortsgemeinderat Habscheid hat am 22.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für den Teilbereich „An den Linden“ nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Habscheid und umfasst die Flurstücke 11/1 und 12/7 teilweise der Flur 9.

Der exakte Verlauf der Plangebietsabgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden nicht maßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.

Der oben genannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienstzeiten (Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder